



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail  
Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

Bayern.  
Die Zukunft.

|                                 |   |                        |                                       |
|---------------------------------|---|------------------------|---------------------------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen<br>IIZ5-4004-001/15         | Bearbeiter<br>J. Feder | München<br>28.01.2015                 |
|                                 | Telefon / - Fax<br>089 2192-3256 / -13256 | Zimmer<br>FJS4-0326    | E-Mail<br>jochen.feder@stmi.bayern.de |

**Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen  
Anwendbarkeit der HOAI bei stufenweiser Beauftragung von Architekten  
und Ingenieuren  
BGH Urteil vom 18.12.2014 – VII ZR 350/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorgenanntem, am 20.01.2015 veröffentlichten Urteil hat der BGH entschieden, dass bei Abruf von Folgeleistungen aus sogen. „Stufenverträgen“ für deren Vergütung die zum Zeitpunkt des Abrufes gültige Fassung der HOAI zu Grunde zu legen ist.

Dies betrifft alle Verträge, die Vertragsabschlüsse vor dem 17.07.2013 rechtswirksam abgeschlossen wurden.

Wie demzufolge bei erfolgten und künftig anstehenden Verfahren vorzugehen ist, werden wir in Abhängigkeit von der Maßgabe des BMUB baldmöglichst mitteilen.

Bei einschlägigen Anfragen bitten wir entsprechend zu informieren. Anstehende Abrufe können vollzogen werden. Davor ist festzulegen, welche konkreten Leistungen (Grundleistungen, Teile von Grundleistungen, Besondere Leistungen) nach HOAI 2013 abzurufen sind.

Sollten sich danach mehr Kosten abzeichnen, die absehbar zu einem Überschreiten der Kostenberechnung (HU-Bau) führen, ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bauherrn herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Bock  
Ministerialrat